



Statuten des Ski-Club Wengen

Inhaltsverzeichnis

I.	Name und Sitz	3
II.	Zweck und Ziele	3
III.	Mitgliedschaft	4
IV.	Ethik und Doping	6
V.	Organe des Ski-Club Wengen	6
VI.	Verschiedenes	8

Statuten des Ski-Clubs Wengen

I. Name und Sitz

1. Der Ski-Club Wengen ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB. Der Ski-Club Wengen hat Sitz in Wengen.
2. Der Ski-Club Wengen gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem entsprechenden Regionalverband an. Der Ski-Club Wengen ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig. Die Statuten von Swiss-Ski und dem entsprechenden Regionalverband bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Clubstatuten.

II. Zweck und Ziele

3. Der Ski-Club Wengen bezweckt die Förderung und Pflege des Schneesports sowie die Gemeinschaft und Geselligkeit. Er ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
4. Die Ziele des Ski-Clubs Wengen sind folgende:
 - a) Organisation von Wettkämpfen und Kursen (Winter und Sommer)
 - b) Organisation von Trainingskursen für Rennfahrerinnen und Rennfahrer und Gewährung von Erleichterungen für die Teilnahme an Schneesportanlässen.
 - c) Förderung und Unterstützung der Mitglieder, die sich in der Erteilung von Schneesportunterricht ausbilden lassen wollen (Kursleiter, Schneesportlehrer, J+S-Leiter, Trainer)
 - d) Unterstützung des Rennfahrernachwuchses
 - e) Förderung des Jugendschneesportes durch die angeschlossene Jugendorganisation (JO)
 - f) Ausbildung von Clubfunktionären in Kursen der Region und des SSV.
5. Der Ski-Club Wengen erreicht seine Ziele durch folgende Aktivitäten:
 - a) Organisation von Animationsrennen
 - b) Anbieten diverser Gruppen in der Jugendorganisation
 - c) Integration von jungen Leitern
 - d) Offsnowtraining im Sommer

III. Mitgliedschaft

6. Mitgliederkategorien des Ski-Club Wengen sind:

- ▷ Jugendorganisation JO
- ▷ Junior:innen
- ▷ Senior:innen
- ▷ Passivmitglieder
- ▷ Freimitglieder

Mitgliederstatus des Ski-Club Wengen sind:

- ▷ Veteran:innen (25 Jahre Mitgliedschaft)
- ▷ 40 Jahre Mitgliedschaft
- ▷ Clubehrenmitglieder

7. JO sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber dem Club, aber nicht gegenüber Swiss-Ski beitragspflichtig.
8. Junior:innen sind Clubmitglieder entsprechend den Jahrgängen der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig (vollendetem 15. bis und mit 20. Altersjahr (19-jährig)).
9. Senior:innen sind Clubmitglieder, die das Junior:innen-Alter zurückgelegt haben. Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.
10. Passivmitglieder sind Clubmitglieder im Senior:innen-Alter (diese Mitglieder nehmen nicht aktiv am Clubleben teil, bestreiten keine Wettkämpfe etc.). Sie sind stimmberechtigt und gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig.
11. Gemäss Entscheid der DV von Swiss-Ski vom 25. Juni 2016 werden keine neuen Freimitglieder mehr aufgenommen. Der Skiclub kann Mitglieder, die seit 40 Jahren (ohne die Jahre als JO-Mitglied) Swiss-Ski angehören jedoch weiterhin Swiss-Ski melden. Sie erhalten als Treuegeschenk das Swiss-Ski Goldabzeichen, sind stimmberechtigt und bleiben gegenüber dem Club und Swiss-Ski beitragspflichtig. 40 Jahre Mitgliedschaft ist ein Status. Diese Mitglieder bleiben in derselben Kategorie (Senior:in/Passiv) wie bisher.
12. Clubehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Clubehrenmitglieder ist keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Diese Mitglieder werden gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski Statuten jeweils in die offiziellen Swiss-Ski Mitgliederkategorien eingeteilt. Sie sind stimmberechtigt und sind gegenüber dem Club nicht mehr beitragspflichtig.

13. Aufnahme von Clubmitgliedern

In den Ski-Club Wengen werden Damen und Herren entsprechend den Alterskategorien der jeweils gültigen FIS-Bestimmungen aufgenommen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig auch Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des entsprechenden Regionalverbandes.

Das Mitglied erklärt sich mit Aufnahme in den Ski-Club Wengen damit einverstanden, dass der Ski-Club für die Mitgliederbewirtschaftung und den Adressenabgleich vollständige Mitgliederlisten mit allen obligatorischen Angaben zur Verwaltung und Verwendung an die nachfolgenden Verbände und Institutionen übermittelt:

- ▷ Swiss-Ski
- ▷ jeweiliger Regionalverband

14. Wechsel der Mitgliedschaftskategorie

Der Wechsel von der JO-Kategorie/Junior:innen-Kategorie zur nächsthöheren Kategorie erfolgt automatisch.

15. Ausschluss von Clubmitgliedern

Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise schadet, kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung vom Club ausgeschlossen werden.

16. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds sowie durch Auflösung des Clubs. Eine Austrittserklärung ist dem Vorstand an die offizielle Clubadresse schriftlich per Brief bis spätestens am 31. Oktober eines jeweiligen Jahres einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Vereinsjahr als erneuert.

17. Mitgliederbeitrag

Die Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien des Ski-Clubs Wengen werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben. „Clubehrenmitglied“ ist keine Swiss-Ski Mitgliedschaft. Die Clubehrenmitglieder werden bei Swiss-Ski administrativ entweder der Kategorie Senior oder Passiv zugewiesen. Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubehrenmitglieder werden vom Club bezahlt. Sie leisten den Publikationsbeitrag an den SSV, sofern sie die News zu beziehen wünschen.

18. Für die Verbindlichkeit des Ski-Club Wengen haftet einzig das Clubvermögen.

Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.

IV. Ethik und Doping

19. Als Mitglied von Swiss-Ski unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
20. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

V. Organe des Ski-Club Wengen

21. Die Organe des Ski-Club Wengen sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren
22. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ski-Club Wengen. Sie findet jedes Jahr innerhalb von 120 Tagen nach Abschluss des Vereinsjahres als ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und durch den/die Präsident:in geleitet.
23. Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:
 - a) Wahl des Vorstandes und der Revisoren
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands, der Jahresrechnung und des Budgets sowie des Berichts der Rechnungsrevisoren. Erteilung der Décharge.
 - c) Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
 - d) Ernennung von Clubehrenmitgliedern
 - e) Festsetzung der Jahresbeiträge sämtlicher Mitgliederkategorien
 - f) Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
 - g) Genehmigung von Reglementen
 - h) Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
 - i) Auflösung des Ski-Clubs
 - j) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, die mind. 5 Tage vor der Versammlung schriftlich an das Sekretariat eingereicht wurden.
24. Vereinsmitglieder sind berechtigt, Anträge zu stellen, welche in der Mitgliederversammlung behandelt werden.

25. Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsident:in den Stichentscheid. Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen ist notwendig für:

- ▷ die Änderung der Statuten (vgl. Randziffer 33)
- ▷ die Auflösung des Ski-Clubs (vgl. Randziffer 34)

26. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen.

27. Im Vorstand des Ski-Club Wengen sollten mindestens folgenden Funktionen mit stimmberechtigten Mitgliedern besetzt sein:

- ▷ Präsident:in
- ▷ Vizepräsident:in
- ▷ Sekretär:in
- ▷ Kassier:in

28. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmittel für den Rest der ordentlichen Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmittglieds soll 12 Jahre nicht überschreiten. Im Vereinsvorstand sollen zudem die Geschlechter ausgewogen vertreten sein. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmittgliedern, wobei die Anwesenheit des/der Clubpräsident:in oder in dessen/deren Abwesenheit des/der Vizepräsident:in zwingend vorausgesetzt ist.

29. Dem Vorstand obliegt die Führung des Ski-Clubs Wengen. Er entscheidet über sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Cluborgan zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des/der Präsident:in oder in dessen/deren Abwesenheit durch den/die Vizepräsident:in und eines weiteren Vorstandsmittglieds.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmittgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

30. Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Budgetrahmen hinaus, sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung möglich. In dringenden Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

31. Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtszeit von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können für eine weitere Periode wiedergewählt werden. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und der Berichterstattung an die Mitgliederversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die Kontrollen.

VI. Verschiedenes

32. Das Rechnungsjahr des Ski-Club Wengen dauert vom 1. September - 31. August.

33. Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden.

34. Die Auflösung des Ski-Club Wengen kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim entsprechenden Regionalverband zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Dieses Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski-Club zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski-Club gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen der Gemeinde Lauterbrunnen (zu bestimmen durch die BKK der Gemeinde Lauterbrunnen).

35. Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des Ski-Club Wengen vom 12.12.2025 beschlossen und angenommen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

36. Die Statuten, Reglemente, Weisungen, Bestimmungen, etc. von Swiss-Ski sowie dem entsprechenden Regionalverband gelten ergänzend zu den vorliegenden Clubstatuten

Wengen, den 12.12.2025

Ski-Club Wengen



Präsident
Niklaus Niederhäuser



Sekretär
Flo Feuz